



Amtssigniert. SID2022061294312
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung
Wasser-, Forst- und Energierecht

Dr. Wolfgang Nairz
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-2470
wasser.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IIIa1-W-082/188-2022
Innsbruck, 24.06.2022

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE;
Baulose H21, H33 und H41;
Bestellung von Mag. Lukas Pergher, PERGEO – Pergher Geoconsulting, Hall i. T. als
wasserrechtliche Bauaufsicht;
Bestellung von DI Peter Puschnik als stellvertretende wasserrechtliche Bauaufsicht**

BESCHIED

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 12.07.2017, Zl. IIIa1-W-37.111/185, wurde der Brenner Basistunnel BBT SE die wasserrechtliche Bewilligung für die Entwässerung von Kluft- und Karstwasserkörpern sowie zur Einleitung von Baustellen und Bergwässern in die Vorflut im Rahmen des UVP-Verfahrens des BMVIT zur Errichtung und zum Betrieb des Brenner Basistunnels erteilt.

Im Spruchpunkt A. 4. des zitierten Bescheides wurde die Bestellung einer Bauaufsicht gemäß § 120 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 einer gesonderten Erledigung vorbehalten

Seit 01.07.2017 ist Herr DI Peter Puschnik als wasserrechtliches Bauaufsichtsorgan für das Hauptbaulos Tulfes Pfons H33 (Vortriebe RS Ampass mit GSA Ampass, Vortrieb RS Tulfes mit GSA Tulfes, Vortriebe Haupttunnel mit GSA Siltschlucht) sowie die Baulose H21 und H41 bestellt.

Nunmehr wird diese Aufsichtstätigkeit von Herrn **Mag Lukas Pergher** übernommen und Herr **DI Peter Puschnik** als sein Stellvertreter in der Funktion des wasserrechtlichen Bauaufsichtsorgans tätig sein.

SPRUCH

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Behörde für das teilkonzentrierte Verfahren Wasserrecht gemäß §§ 16 und 24 Abs. 3 UVP-G (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 87/2009 idgF bestellt gemäß §120 WRG 1959

Herrn
Mag. Lukas Pergher

als wasserrechtliche Bauaufsicht für die Baulose H21, H33 und H41 und

Herrn
DI Peter Puschnik

als vertretende Bauaufsicht für die Baulose H21, H33 und H41.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck) schriftlich, telegraphisch, mittels Telefax oder E-Mail einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Sie können das Rechtsmittel auch mit dem entsprechenden Online-Formular unter www.tirol.gv.at/formulare einbringen (dabei handelt es sich um die sicherste elektronische Form der Einbringung, Sie erhalten sofort nach dem Senden eine elektronische Eingangsbestätigung). Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG

Im Spruchpunkt A. 4. des zitierten Bescheides wurde die Bestellung einer Bauaufsicht gemäß § 120 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 einer gesonderten Erledigung vorbehalten.

Die Wasserrechtsbehörde kann gemäß § 120 WRG 1959 zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid erstellen.

Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen der Bescheidaufgaben. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen und dergleichen zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Durch die vorangeführten Regelungen werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt. Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

Das Bauaufsichtsorgan wird funktionell als Organ der Behörde tätig („verlängerter Arm der Behörde“). Neben der Überwachungsaufgabe als klassische Aufgabenstellung der Bauaufsicht soll die Bauaufsicht umfangreiche Fremdüberwachungen durchführen, um so die Einhaltung der emissionspezifischen Parameter der Stollenwässer sicherzustellen.

Die Bauaufsicht wird als behördliches Hilfsorgan die projekts- und bescheidgemäße Ausführung dieses Vorganges überwachen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Nairz

Ergeht an:

Mag. Lukas Pergher, Pergeo – Pergher Geoconsulting, Unterer Stadtplatz 9, 6060 Hall i. T. (office@pergeo.at)

DI Peter Puschnik, See 92/Top 5, 6414 Mieming (office@geobuero.at)

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Mag Werner Zimmerhofer, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck (werner.zimmerhofer@bbt-se.com)

Zur gefälligen Kenntnis per E-Mail an:

Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck

Abteilung Gefahren- und Evakuierungsmanagement, Geologie, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck